

KV-Nr.: 251

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde

Siegen - Wittgenstein

Polizeiinspektion Siegen
 Weidenauer Str. 231
 57076 Siegen
 Tel: 0271 / 70990

Vorgangsstempel
KPB Siegen-Wittgenstein
PI Siegen
 Eing. 22. Nov. 2007
 Tgb.-Nr. 605000-03128-0718
 Sachb. ... *Stunde* ...

VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten	
	PI Siegen,	Bender, PK
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung	
	22.11.2007, 16:20 Uhr	

VNR	Vorgangsnummer
	605000-03128-0718
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat		Versuch (TQU)
	Ladendiebstahl		<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§ 242 StGB		
TTZ	Tatzeit von Donnerstag, 22.11.2007, 15:30 Uhr		bis Donnerstag, 22.11.2007, 16:00 Uhr
TTO	Tatort		SB
	57076 Siegen-Weidenau, Fa. Mediamarkt		
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)		
	1 MP3-Player der Marke Sandisk		
	Beweismittel		
	Maßnahmen		
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut		
	249,00 €		
	Versicherung		
	Spurensicherung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	am	durch
PAR	Anlass	TV Tatverdächtiger	Hinweisgeber/Zeuge
PFN	Familienname	Achenbach	Moll
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname	Steven	Holger
PGD	Geburtsdatum	23.08.1983	17.01.1972
PGO	Geburtsort	Siegen	Freudenberg
PNA	Nationalität	deutsch	deutsch
PAT	Beruf	Dachdecker, z. Zt. arbeitslos	Ladendetektiv
PLA	letzter Aufenthalt	Wittgensteiner Str. 3	Asternweg 7
		57072 Siegen	57078 Siegen
	Telefon	privat 0271/887192	privat 0271/75621
		tagsüber	tagsüber 0170/950521

Sachverhalt:

Gegen 16:20 Uhr wurden der Unterzeichner und PK Göbel über die Leitstelle angewiesen, zum Mediamarkt in Siegen-Weidenau zu fahren. Dort sollte der Hausdetektiv einen Ladendieb auf frischer Tat gefasst haben.

Wir trafen gegen 16:35 Uhr in dem Elektronikmarkt ein. In einem Büroraum trafen wir den Tatverdächtigen sowie den Zeugen Moll an. Weiterhin anwesend war

**Frau Carmen Siebel,
Wittgensteiner Straße 3,
57072 Siegen.**

Die Anwesenden konnten sich durch Bundespersonalausweis ausweisen.

Frau Siebel gab an, sie sei die Freundin des Tatverdächtigen. Sie sei einkaufen gewesen und habe im Auto auf ihren Freund gewartet, als dieser verfolgt von Herrn Moll und einer weiteren männlichen Person zum Auto gekommen sei. Ihr Freund solle etwas gestohlen haben. Sie wisse nicht, was im Einzelnen vorgefallen sei.

Der Zeuge Moll machte folgende Angaben:

Er sei Ladendetektiv bei der Fa. Mediamarkt. Der Tatverdächtige sei ihm bei den Küchenkleingeräten aufgefallen, weil er sich Toaster angesehen habe und dabei nicht nur die Ausstellungsgeräte betrachtet, sondern von mehreren Modellen auch jeweils einen Karton aus den unteren Regalfächern geholt und geöffnet habe. Der Tatverdächtige habe sich mit einem Toasterkarton dann zur Unterhaltungselektronik begeben. Später habe er ihn in der Computerabteilung angesprochen und gebeten, den Karton zu öffnen. Der Tatverdächtige habe den Karton fallen lassen und sei weggelaufen. Er habe ihn bis auf den Bismarckplatz zu einem dort parkenden Pkw verfolgt. Er habe den Tatverdächtigen dann aufgefordert, mit in sein Büro zu kommen. In dem Toasterkarton sei ein MP3-Player der Marke Sandisk aus dem Warensortiment der Fa. Mediamarkt versteckt gewesen.

Der Tatverdächtige wollte keine Angaben zur Sache machen.

geschlossen


Bänder, PK

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Moll, Holger	
Beruf Ladendetektiv	Geb.-Datum 17.01.1972
Geburtsort, Kreis, Land Freudenberg	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer 57078 Siegen, A sternweg 7	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Steven Achenbach als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich bin Ladendetektiv bei der Fa. Mediamarkt in Siegen-Weidenau. Herr Achenbach ist mir während eines Rundgangs durch die Filiale bei den Küchenkleingeräten aufgefallen. Er befand sich vor dem Regal mit den Toastern und schien sich besonders für ein Gerät der niedrigeren Preisklasse zu interessieren. Er fiel mir auf, weil er sich nicht nur die ausgestellten Geräte ansah, sondern von mehreren Modellen auch jeweils ein verpacktes Exemplar aus den unteren Regalfächern hervorholte, die Verpackung öffnete und das Innenleben der Kartons inspizierte. Schließlich entschied er sich für ein Billigmodell für 14,99 € und begab sich mit dem Karton zur Unterhaltungselektronik. Ich war dann leider für einen Moment abgelenkt, weil ein Kollege etwas von mir wollte, und habe Herrn Achenbach zunächst kurz aus den Augen verloren. Ich habe ihn dann bei einem Regal entdeckt, in dem sich u. a. MP3-Player und entsprechendes Zubehör befinden. Als ich die Regalreihe gerade einsehen konnte, bückte sich Herr Achenbach über den auf dem Boden abgestellten Toasterkarton. Was er machte, konnte ich nicht genau erkennen. In diesem Moment kam ein anderer Kunde näher. Herr Achenbach hob den Toaster eilig hoch und schlenderte dann zunächst kreuz und quer durch den Laden, wobei er sich allerdings für nichts Spezielles zu interessieren schien. Da mir die Sache allmählich zu bunt wurde, habe ich ihn dann in der Computerabteilung angesprochen und gebeten, den Toasterkarton kurz zu öffnen. Er ließ den Karton allerdings sofort fallen und lief Richtung Ausgang.

Ich bin hinter ihm her gelaufen. Er lief aus dem Ladenlokal über die Poststraße bis auf den Bismarckplatz zu einem dort parkenden schwarzen VW Golf. In dem Fahrzeug saß eine junge Frau, die sich später als Carmen Siebel auswies. Herr Achenbach öffnete die Beifahrertür, stieg ein und rief dabei laut: „Fahr, fahr schnell!“. Inzwischen war auch mein Kollege Michael Bohn, der Herrn Achenbach und mir ebenfalls nach draußen gefolgt war, bei dem VW angekommen. Er stellte sich vor das Fahrzeug. Ich ging zur Beifahrertür, öffnete sie von außen und forderte Herrn Achenbach auf, auszusteigen und mitzukommen. Das hat er dann auch widerstandslos getan. Frau Siebel war völlig verängstigt und fragte immer: „Was hat er wieder gemacht, hat er wieder geklaut?“

Wir gingen zu unseren Büroräumen. Ich holte den Toaster aus dem Verkaufsraum, der dort noch immer auf dem Boden lag. Als ich den Karton öffnete, musste ich feststellen, dass sich in dem Karton außer dem Toaster ein MP3-Player der Marke Sandisk für 249,99 € befand. Ich habe dann die Polizei informiert, die nach wenigen Minuten eintraf.

Auf Nachfrage: Der Toaster und der MP3-Player sind nicht beschädigt worden.

Geschlossen:

selbst..... gelesen, genehmigt und unterschrieben


Munker, KK



Holger Moll

PI Siegen

Z e u g e n v e r n e h m u n g**Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die**

Familienname, Vornamen, Geburtsname Siebel, Carmen	
Beruf KassiererIn	Geb.-Datum 15.11.1982
Geburtsort, Kreis, Land Siegen	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer 57072 Siegen, Wittgensteiner Straße 3	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Steven Achenbach als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Steven Achenbach ist mein Freund. Wir leben seit 3 Jahren zusammen.

Auf Nachfrage:

Nein, wir sind nicht verheiratet und haben es auch nicht vor.

Steven ist bestimmt kein schlechter Mensch. Er kann sich nur nicht damit abfinden, dass er kein Geld verdient und sich deshalb viele Dinge nicht leisten kann. Es hat schon öfter Ärger mit der Polizei gegeben, weil Steven beim Klauen erwischt worden ist. Wir haben uns deshalb auch schon heftig gestritten. Nachdem er das letzte Mal vor Gericht war, habe ich ihm gesagt, dass damit endlich Schluss sein muss, wenn er will, dass ich mit ihm zusammen bleibe. Das hat er auch versprochen. Offenbar kann er es aber nicht lassen. Zuerst hat er mir ein „Geburtstagsgeschenk“ gemacht, bei dem sich herausgestellt hat, dass er nicht auf legale Weise daran gekommen sein kann, und dann kam letzte Woche die Sache mit dem MP3-Player.

Was das Geburtstagsgeschenk anbelangt, war es so, dass Steven an meinem Geburtstag vor zwei Wochen einen LCD-Fernseher - ich glaube er war von Samsung - in die Wohnung gebracht und freudig verkündet hat, das sei mein Geschenk. Dabei hatte ich mir bestimmt keinen Fernseher von ihm gewünscht. Ich weiß ja, dass er sich so etwas gar nicht leisten kann. Er hat behauptet, er habe den Fernseher zu einem extrem günstigen Preis bekommen. Ein Freund habe ihm das Geld geliehen. Als ich mir den Fernseher aber genauer angesehen habe, habe ich auf der Rückseite einen Aufkleber gefunden, auf dem stand „Mediamarkt, Filiale Siegen, Reklamationsnummer: ...“ Dann kam eine mehrstellige Ziffernfolge, die ich mir natürlich nicht gemerkt habe. Jedenfalls war mir klar, dass mit dem Fernseher etwas nicht stimmt, und ich habe Steven gesagt, dass ich das Gerät in unserer Wohnung nicht mehr sehen will. Er hat es dann weggebracht. Wohin weiß ich nicht. Er hat mich zwar angefleht, dass ich der Polizei nichts davon sagen soll. Ich möchte aber, dass jetzt endlich „reiner Tisch“ gemacht wird.

Letzte Woche Donnerstag, das war der 22.11.2007, sind wir mit meinem Auto nach Siegen-Weidenau gefahren. Ich wollte mir dort im dortigen Einkaufszentrum eine neue Winterjacke kaufen. Steven hatte keine Lust, mit in Modegeschäfte zu kommen. Deshalb hatten wir vereinbart, dass wir uns um 16:00 Uhr wieder auf dem Bismarckplatz, wo wir geparkt hatten, beim Auto treffen wollten. Steven wollte in der Zwischenzeit zum Mediamarkt. Dort treibt er sich besonders gerne rum, obwohl er sich die meisten Sachen in diesem Laden gar nicht leisten kann.

Ich war zu der vereinbarten Zeit wieder auf dem Parkplatz und habe im Auto gewartet. Etwa fünf Minuten später kam Steven angerannt, verfolgt von zwei Männern, die jeweils mit etwas Abstand hinter

ihm her liefern. Steven riss die Beifahrertür auf und rief, dass ich schnell wegfahren solle. In diesem Moment hatte sich aber schon einer der Männer vor das Auto gestellt. Der andere kam zur Beifahrertür und sagte, Steven solle aussteigen. Er sei Hausdetektiv bei der Fa. Mediamarkt. Es gehe um einen Ladendiebstahl. Steven müsse mit in sein Büro kommen. Steven ist dann auch freiwillig mitgegangen. Ich bin auch mitgekommen. Im Büro mussten wir kurz warten. Dann kam der Hausdetektiv mit einem Toasterkarton und stelle ihn auf den Tisch. In dem Karton befand sich außer dem Toaster noch ein MP3-Player.

Der Detektiv behauptete, Steven habe den MP3-Player gestohlen und den Karton dann, als er erwischt worden sei, fallen gelassen und sei weggerannt. Steven hat gesagt, von gestohlen könne gar keine Rede sein. Er sei ja noch nicht einmal an der Kasse gewesen, als der Detektiv ihn angesprochen habe.

Dann ist die Polizei gekommen. Gegenüber den Polizeibeamten wollte sich Steven nicht mehr äußern.

Mehr kann ich zu der Sache nicht sagen.

Geschlossen:


Münker, KK

selbst..... gelesen, genehmigt und unterschrieben


Carmen Siebel

Vermerk:

1. Der Filialleiter der Fa. Mediamarkt, Herr Gerd Utsch, teilt auf telefonische Nachfrage mit, es sei tatsächlich ein TV-Gerät aus der Reklamationsstelle des Marktes abhanden gekommen. Es handle sich um folgendes Gerät: LCD-Fernseher der Marke Samsung, 58 cm, 16:9 "HD-Ready", schwarz. Ein entsprechendes Gerät sei von einem Kunden reklamiert worden. Da sich herausgestellt habe, dass eine Reparatur nicht möglich sei, sei für den Kunden ein neues Ersatzgerät in der Reklamationsstelle bereit gestellt worden. Reparierte Geräte oder neue Ersatzgeräte, die zur Abholung bereit gestellt würden, seien stets mit einem Aufkleber mit einer Reklamationsnummer versehen. Der Kunde erhalte einen Abholschein mit derselben Nummer, der bei der Abholung vorgelegt werden müsse. Der Verlust des Fernsehgerätes sei aufgefallen, als der Kunde das Gerät am 16.11.07 mit seinem Abholschein habe in Empfang nehmen wollen. Nachforschungen hätten ergeben, dass die in der Reklamationsstelle tätige Mitarbeiterin das Gerät zwei Tage zuvor, am 14.11.07, entgegen den ihr erteilten Anweisungen ohne Vorlage des Abholscheins herausgegeben habe. Die Mitarbeiterin heiße Sabine Waffenschmidt.
2. Frau Waffenschmidt wird für den 07.12.07, 10:00 Uhr, zur Zeugenvernehmung geladen.


Münker, KK

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familiennamen, Vornamen, Geburtsname Waffenschmidt, Sabine	
Beruf Verkäuferin	Geb.-Datum 13.05.1973
Geburtsort, Kreis, Land Kreuztal	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer 57072 Siegen, Burgstraße 17	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Steven Achenbach als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich arbeite schon seit 7 Jahren für die Fa. Mediamarkt. Seit 2 Jahren werde ich hauptsächlich in der Reklamationsstelle eingesetzt. So etwas wie mit dem LCD-Fernseher ist mir vorher noch nie passiert. Wenn ein Kunde ein defektes Gerät reklamiert, vergeben wir immer eine Reklamationsnummer. Das defekte Gerät, aber auch neue Ersatzgeräte, die für den Kunden bereit gestellt werden, werden immer mit einem Aufkleber versehen, auf den diese Nummer aufgedruckt ist. Der Kunde bekommt einen Abholschein, der mit derselben Nummer versehen ist. Wir haben die Anweisung, reparierte Geräte oder Ersatzgeräte immer nur gegen Vorlage des Abholscheins herauszugeben. Ich habe mich eigentlich auch immer daran gehalten. Dummerweise habe ich mich in diesem Fall dazu breit schlagen lassen, den LCD-Fernseher an einen Mann herauszugeben, der keinen Abholschein dabei hatte. Das war am 14.11.2007. Der Mann hat mir gesagt, das Gerät gehöre seinem Vater. Der sei schwer erkrankt und könne nicht selbst kommen. Ich habe ihm geantwortet, dass das kein Problem sei, er müsse mir nur den Abholschein vorlegen. Er hat dann gesagt, dass sein Vater sicherlich so einen Abholschein bekommen habe, er könne ihn aber in der Wohnung seines Vaters nicht finden. Sein kranker Vater sei auch selbst nicht in der Lage, danach zu suchen. Im Übrigen habe er sich nun extra einen Tag Urlaub genommen, um u. a. den Fernseher für seinen Vater abzuholen, damit er wenigstens etwas Unterhaltung habe, wenn er schon das Krankenbett hüten müsse. Ich könne ihn doch jetzt nicht einfach so wegschicken. Er hat mir das Gerät, das er angeblich abholen sollte, auch ganz genau beschrieben. Erst hinterher habe ich gemerkt, dass das keine Kunst war, denn der LCD-Fernseher stand für den Mann gut sichtbar in einem Regal hinter dem Tresen. Der Mann hat es irgendwie geschafft, dass ich Mitleid mit ihm und seinem angeblich kranken Vater bekam und ihm den Fernseher mitgegeben habe.

Auf Nachfrage: Nein, ich habe ihn nicht einmal mehr nach seinem Namen oder dem Namen seines Vaters gefragt. Normalerweise brauche ich die Kunden, die etwas abholen wollen, ja auch nicht nach ihrem Namen zu fragen, weil sie sich sozusagen durch den Abholschein ausweisen. In diesem Fall wäre es allerdings besser gewesen, ich hätte nachgefragt. So etwas wird mir nicht noch einmal passieren.

Auf Nachfrage: Ich bin bereit, mir eine Lichtbildmappe daraufhin anzusehen, ob ich den Mann, der den Fernseher abgeholt hat, wieder erkenne.

Geschlossen:


Munker, KK

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben


Sabine Waffenschmidt

Wahllichtbildvorlage

Es erscheint SABINE WAFFENSCHMIDT - weitere Personalien aktenkundig - und erklärt:

Belehrung: Bevor mir die unten näher bezeichneten Lichtbilder vorgelegt wurden, bin ich eingehend darüber belehrt worden, dass ich Kenntnisse, die ich aus Anlass der Lichtbildvorlage gewinne, nicht weitergeben darf. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar machen kann, wenn ich Dritten z.B. mitteilen sollte, dass die Polizei über Lichtbilder mir bekannter Personen verfügt.

Lichtbildvorlage:

- Art der Vorlage: einzeln nacheinander geschlossen
- Art der Lichtbilder: 3 teilig im Format 6 x 13 cm Ganzaufnahme schwarz-weiß
- Ganzaufnahme bunt Ganzaufnahme Polaroid

	Lichtbild-Nr.	Aufnahme-jahr	aufnehmende Behörde
1.	4623	2001	Siegen
2.	032	2006	Siegen
3.	2878	2000	Hagen
4.	2226	2001	Köln
5.	1401	2005	Siegen
6.	2077	2003	Münster
7.	4581	2004	Siegen
8.	3978	2001	Essen
9.	3982	2005	Siegen
10.	2188	2003	Siegen

Ich bestätige, dass die auf den Lichtbildern gezeigten Personen offenbar in dem gleichen Alter und vom Typ und Aussehen her ähnlich sind. Nachdem ich mir alle Bilder genau angesehen habe, komme ich zu folgendem Ergebnis:

- Ich habe keine der abgebildeten Personen als Täter wieder erkannt.
- Ich habe den Täter vermutlich wieder erkannt.
- Ich habe den Täter mit Sicherheit wieder erkannt.
- Es handelt sich um das Lichtbild Nr. 3982 / Behörde Siegen

Sabine Waffenschmidt
(Unterschrift)

Ergebnis (vom Sb auszufüllen):

- Die Wahllichtbildvorlage verlief negativ.
- Das von dem Zeugen benannte Lichtbild Nr. 3982 / Behörde Siegen zeigt:
Name Achenbach, Steven, Geburtsdatum 23.08.1983
- Es handelt sich hierbei um den Tatverdächtigen.

Geschlossen:
Münker
Münker, KK

Der Landrat als Kreispolizeibehörde

Siegen - Wittgenstein

Polizeiinspektion Siegen
Weidenauer Str. 231
57076 Siegen
Tel: 0271 / 70990

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht
 Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Siegen, 12.12.2007, 11:30 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Achenbach	PGB Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN Vorname(n) Steven
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 23.08.1983	PNA Geburtsort (Kreis / Land) Siegen
PMW	Geschlecht männlich	PGO Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Wittgensteiner Straße 3 57072 Siegen	ZVL Familienstand ledig
		ZAT Beruf Dachdecker, z. Zt. arbeitslos
Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Bernd Achenbach M.: Sigrid Achenbach, geb. Kringe		
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde 6241986171, 09.05.2006, Stadt Siegen		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) -		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV)		Erwerbslos seit 30.09.2003
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf -		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) ein Bruder		
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.) nach eigenen Angaben mehrere Verurteilungen wegen Ladendiebstählen (Geldstrafen)		

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Taten mir zur Last gelegt werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

Mir wird hier der Diebstahl eines LCD-Fernsehers am 14.11.2007 bei der Fa. Mediamarkt in Siegen-Weidenau und der Diebstahl eines MP3-Players am 22.11.2007, ebenfalls bei der Fa. Mediamarkt, vorgeworfen.

Es hat wohl keinen Zweck, die Sache mit dem MP3-Player zu leugnen. Ich wollte schon lange so ein Gerät haben. Ich habe nur einen alten Walkman aus Schülerzeiten. Damit kann man aber heutzutage nicht mehr rumlaufen. Die Hausdetektive im Mediamarkt sind wirklich „scharfe Hunde“. Ich glaube, die

haben es schon länger auf mich abgesehen. Ich habe gedacht, wenn ich wenigstens etwas Billiges kaufe und ordnungsgemäß bezahle, werden sie mich schon nicht kontrollieren. Ich habe deshalb den MP3-Player in dem Karton von einem Billigtoaster für 15,00 € versteckt. Den Toaster wollte ich ganz normal bezahlen. Ich habe gedacht, dass die KassiererIn nicht merken wird, dass sich noch etwas anderes in dem Karton befindet. Die ganze Sache ist dann aber schief gegangen, weil dieser Moll was gemerkt hat.

Zu dem Vorwurf hinsichtlich des LCD-Fernsehers möchte ich nichts sagen.

Geschlossen:


Munker, KK

... gelesen, genehmigt und unterschrieben


Steven Achenbach

Hinweis des LJPA: Die Kreispolizeibehörde hat die Akte durch Übersendungsverfügung vom 13.12.2007 nach Abschluss der Ermittlungen zuständigkeitshalber an die Staatsanwalt Siegen übersandt. Die Akte ist dort am 14.12.2007 eingegangen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten Achenbach ist vorzuschlagen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.12.2007**.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist zu unterstellen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellung, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft,

Es ist davon auszugehen, dass das Ermittlungsverfahren aufgrund der Aussage der Zeugin Siebel erweitert worden ist und auch das Geschehen hinsichtlich des LCD-Fernsehers zum Gegenstand hat.

Siegen verfügt über ein eigenes Amts- und ein Landgericht.

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten enthält folgende Eintragungen:

- Am 17.10.2004 Verurteilung durch das AG Olpe wegen Diebstahls in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 €.
- Am 18.10.2005 Verurteilung durch das AG Siegen wegen Diebstahls in drei Fällen zur einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 €.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: StGB, StPO, GVG.

I. Tatverdacht bezüglich des LCD-Fernsehers (Geschehen am 14.11.2007): Insofern dürfte hinreichender Tatverdacht hinsichtlich eines **Betruges (§ 263 I StGB) zum Nachteil der Fa. Mediamarkt bestehen**. Der Beschuldigte Achenbach (A) dürfte hinreichend verdächtig sein, die Zeugin Waffenschmidt (W) über seine Berechtigung zur Abholung des TV-Gerätes getäuscht zu haben. Der Tatverdacht dürfte sich auf die Aussagen der Zeuginnen W und Siebel (S) sowie das Ergebnis der Wahllichtbildvorlage stützen lassen. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal setzt § 263 I StGB weiterhin eine **Vermögensverfügung** des Getäuschten voraus (Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 263 Rn. 40). W hat nach ihrer Aussage A den Gewahrsam an dem TV-Gerät verschafft. Auch die Verschaffung des Gewahrsams an einer Sache kann eine Vermögensverfügung im Sinne des § 263 I StGB sein. Sind Getäuschter und Geschädigter jedoch, wie hier, nicht identisch, so liegt Betrug nur vor, wenn die Vermögensverfügung dem Vermögensinhaber, hier also der Fa. Mediamarkt zuzurechnen ist, d.h. als dessen eigene Verfügung erscheint. Anderenfalls kann, wenn sich die Tat auf eine bewegliche Sache bezieht, nur eine Wegnahme in mittelbarer Täterschaft vorliegen (Tröndle/Fischer, aaO, Rn. 47).

Nach der sog. **Befugnistheorie** liegt eine zurechenbare Vermögensverfügung nur vor, wenn der Verfügende grundsätzlich zur Gewahrsamsdisposition rechtlich befugt ist oder dies zumindest annimmt, er sich also im Rahmen einer ihm zumindest vermeintlich erteilten Ermächtigung hält (Nachweise bei Tröndle/Fischer, aaO, Rn. 48). Danach dürfte hier keine der Fa. Mediamarkt zurechenbare Vermögensverfügung vorliegen, denn W war nach ihrer Aussage bekannt, dass sie den Fernseher nur gegen Vorlage eines Abholscheins herausgeben durfte. Nach der von Rspr. und hL vertretenen sog. **Lagertheorie** liegt eine zurechenbare Vermögensverfügung über die Fälle der rechtlichen Befugnis des Verfügenden hinaus auch dann vor, wenn der Verfügende **im Lager des Vermögensinhabers** stand. Das soll dann anzunehmen sein, wenn schon vor der irrtumsbedingten Handlung ein besonderes **Näheverhältnis** des Verfügenden zu dem geschädigten Drittvermögen bestand. Eine solche Nähebeziehung soll regelmäßig vorliegen, wenn der Getäuschte mit Kenntnis und im Einverständnis des Vermögensinhabers eine Schutz- und Prüfungsfunktion wahrnimmt (Tröndle/Fischer, aaO, Rn. 49). Diese Voraussetzungen dürften hier in der Person der Zeugin W erfüllt sein. Sie stand als Angestellte der Fa. Mediamarkt in deren „Lager“ und war insbesondere auch mit einer Kontroll- und Prüffunktion betraut. Für die „Lagertheorie“ dürfte sprechen, dass die Begriffe „Gewahrsam“ und „Verfügung“ im strafrechtlichen Sinne eher faktisch und weniger zivilrechtlich geprägt sind. Der Verlust des Gewahrsams an dem TV-Gerät begründet weiterhin auch einen Vermögensschaden auf Seiten der Fa. Mediamarkt. Schließlich dürfte A auch in der Absicht rechtswidriger Bereicherung gehandelt haben.

I. Tatverdacht hinsichtlich des MP3-Players (Geschehen am 22.11.2007):

1. Diebstahl (§ 242 StGB): Hinreichender Tatverdacht dürfte insofern nicht vorliegen. Es dürfte bereits an einem **Gewahrsamsbruch** und damit an einer **Wegnahme** fehlen. Wer Gewahrsam an einer Sache hat, ist nach den Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des Verkehrs oder des täglichen Lebens zu beurteilen (Tröndle/Fischer, aaO, § 242 Rn. 11). In Selbstbedienungsläden ist davon auszugehen, dass der Ladeninhaber bezüglich aller in den Geschäftsräumen befindlichen Waren einen **generellen Herrschaftswillen** hat, so dass ihm der Gewahrsam an diesen Gegenständen zuzurechnen ist (vgl. Tröndle/Fischer, aaO, Rn. 12). Eine Wegnahme kann bereits innerhalb des generell beherrschten Raums vollendet werden, wenn der Täter die Sache dem Zugriff des Berechtigten entzieht, indem er eine **intensivere Herrschaftsbeziehung** zu der Sache herstellt. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Täter einen leicht zu transportierenden Gegenstand in seiner Kleidung oder einem seinerseits leicht zu transportierenden Behältnis verbirgt. Denn die Herrschaftsmacht des Berechtigten ist aufgehoben, wenn er zur Wiedererlangung des ungehinderten Gewahrsams in **die persönliche Sphäre des Wegnehmenden eingreifen** müsste (Tröndle/Fischer, aaO, Rn. 20). Das Verstecken des MP3-Players in der Toasterverpackung dürfte zur Annahme eines Gewahrsamsbruchs jedoch nicht ausreichen. Da A den Toasterkarton, der erkennbar aus dem Warenbestand des Marktes stammte, offen durch das Ladenlokal trug und den Kassensbereich noch nicht passiert hatte, war ein Zugriff des Ladeninhabers bzw. seiner Gewahrsamhüter (Verkäufer, Hausdetektiv, Kassierer) auf den Karton und seinen Inhalt - anders als bei einem selbst mitgebrachten Behältnis - jederzeit möglich, ohne dass ein Eingriff in die persönliche Gewahrsamssphäre des A erforderlich gewesen wäre. Dem fortbestehenden Gewahrsam des Ladeninhabers dürfte auch nicht entgegenstehen, dass auf seiner Seite keine positive Kenntnis von dem Versteck des MP3-Players bestand, denn der Gewahrsam des Geschäftsinhabers wird nicht dadurch aufgehoben, dass er keine Kenntnis davon hat, wo sich die in seinem Herrschaftsbereich befindlichen Sachen im Einzelnen befinden (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1988, 922 m.w.N. - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

2. Versuchter Diebstahl (§§ 242, 22, 23 StGB): a) A dürfte hinreichend verdächtig sein, **Tatentschluss** zur Begehung eines Diebstahls gehabt zu haben. Nach seiner Einlassung wollte er den Toasterkarton an der Kasse vorzeigen, lediglich den Preis für den Toaster bezahlen und sich unentgeltlich den in dem Karton versteckten MP3-Player verschaffen. Darin hätte eine **Wegnahme** i.S.d. § 242 StGB gelegen. Mit dem Passieren des Kassensbereichs, wäre der Gewahrsam des Ladeninhabers aufgehoben und neuer Gewahrsam des A begründet gewesen. In dem von A erwarteten Verhalten des Kassierers dürfte auch **kein tatbestandsausschließendes Einverständnis** zu sehen sein, denn ein solches setzt nach h.M. voraus, dass der Verfügende **bewusst** zugunsten des Täters über den Gewahrsam verfügen will. Beim Kauf im Selbstbedienungsladen konkretisiert sich dieser Wille auf die Gegenstände, die der Kassierer in der Kasse registriert, nicht aber auf solche Gegenstände, die der Täter seiner Wahrnehmung entzogen hat (Tröndle/Fischer, aaO, § 242 Rn. 18 und § 263 Rn. 44; BGH, NJW 1995, 3129; a.A. OLG Düsseldorf, NSZ 1994, 133 - *die Entscheidungen liegen den Kandidaten nicht vor*). A dürfte auch die Absicht gehabt haben, sich den MP3-Player rechtswidrig zuzueignen.

b) Es dürfte aber an einem **unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22 StGB)** fehlen. Als A von M angetroffen wurde, befand er sich noch in der Computerabteilung des Marktes und hatte sich noch nicht einmal auf den Weg zur Kasse gegeben. Damit dürfte A noch keine Handlungen vorgenommen haben, die unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollten, und die Schwelle zum „jetzt geht es los“ nicht überschritten haben (vgl. Tröndle/Fischer, aaO, § 22 Rn. 10).

III. Entschließung der Staatsanwaltschaft: Bei dem Geschehen am 22.11.07 dürfte es sich um eine gesonderte Tat (i.S.d. § 264 I StPO) handeln, so dass insofern eine Teileinstellung (§ 170 II StPO) erfolgen kann. Hinsichtlich der Tat vom 14.11.07 dürfte nach § 170 I StPO **Anklage** bei dem AG Siegen - **Strafrichter**- zu erheben sein. Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters dürfte nach §§ 24 I, 25 Nr. 2 GVG gegeben sein. Auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorverurteilungen dürfte eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren nicht zu erwarten sein. Die örtliche Zuständigkeit des AG Siegen folgt aus §§ 7 I, 8 I StPO.